



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

**Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom - 7. DEZ. 2004

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch und das Pilotdossier "Änderung der Nutzungsplanung 1999/2000" der Einwohnergemeinde Turtmann vom 18. Januar 2002 und vom 3. Juni 2004 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 18. Mai 1999 beschlossenen Umzonung der Parzelle Nr. 359 von der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3 im Gebiet "Gommer" und der beschlossenen Umzonung der Parzellen Nrn. 362 bis 366 und 2810 von der Wohnzone W3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen beim Schulhaus sowie um Homologation der von Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 27. November 2000 beschlossenen Einzonung von rund 85'000 m<sup>2</sup> in die Zone für touristische Bauten und Anlagen im Raum "Unnerfäld" und um Homologation der von Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 12. Dezember 2000 beschlossenen Ergänzung und Anpassung des Bau- und Zonenreglements an das kantonale Baugesetz und die kantonale Bauverordnung;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentlichen Auflagen (i.S.v. Art. 34 und 36 kRPG) im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2000, im Amtsblatt Nr. 47 vom 24. November 2000 und im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2001;

Eingesehen die Beschlussfassungen der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann vom 18. Mai 1999, vom 27. November 2000 und vom 12. Dezember 2000, womit die vorbeschriebenen Partialrevisionen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Turtmann angenommen worden sind;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung (DRP) vom 15. Mai 2002, womit nach Konsultation der interessierten Dienststellen einerseits zur angelegten Einzonung im Gebiet "Unnerfäld" eine negative Vormeinung abgegeben, sowie andererseits verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der Gesuchsunterlagen einverlangt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten (DIA) vom 21. Mai 2002, womit mit LSI-Schreiben der Mitbericht der DRP vom 15. Mai 2002 der Einwohnergemeinde Turtmann zur Kenntnis- und Stellungnahme gebracht bzw. zur Nachbesserung des Homologationsgesuchs überwiesen wurde;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Turtmann vom 3. Juni 2004, womit ein ergänzendes Dossier zu den von den Urversammlungen genehmigten Änderungen zur Nutzungsplanung der Gemeinde Turtmann hinterlegt und um Homologation dieser Änderungen ersucht wurde;

Eingesehen den Mitbericht der DRP vom 18. Oktober 2004, womit u.a. zur angelegten Einzonung im Gebiet "Unnerfäld" erneut eine negative Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitenden Verfügungen der DIA vom 26. Oktober 2004, womit der Mitbericht (integral) der DRP vom 18. Oktober 2004 der Einwohnergemeinde sowie auszugsweise der Burgergemeinde Turtmann als betroffene Bodeneigentümerin zur Kenntnis- und Stellungnahme gebracht wurden;

Eingesehen die Eingabe der Burgergemeinde Turtmann vom 18. November 2004, womit um eine Fristverlängerung bis Ende Januar 2005 ersucht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass aufgrund der negativen Vormeinungen der kantonalen Dienststellen zur angelegten Homologation der von Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 27. November 2000 beschlossenen Einzonung von rund 85'000 m<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Vorrangfläche (gemäss geltendem Zonennutzungsplan in der Zone mit unbestimmter Nutzung) in die Zone für touristische Bauten und Anlagen im Raum "Unnerfäld" und aufgrund des Fristerstreckungsgesuchs der Burgergemeinde vom 18. November 2004 dieser Gegenstand vom vorliegenden Verfahren ausklammert wird;

Erwägend, dass die übrigen Gegenstände der "Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Turtmann 1999/2000" gemäss Gesuch und Dossier vom 18. Januar 2002 und vom 3. Juni 2004 die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

*entscheidet:*

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 18. Mai 1999 beschlossene Umzonung der Parzelle Nr. 359 von der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3 im Gebiet "Gommer" und die beschlossene Umzonung der Parzellen Nm. 362 bis 366 und 2810 von der Wohnzone W3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen beim Schulhaus und die von Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 12. Dezember 2000 beschlossene Ergänzung und Anpassung des Bau- und Zonenreglements an das kantonale Baugesetz und die kantonale Bauverordnung werden homologiert unter dem Vorbehalt, dass die von der Dienststelle für Raumplanung im Mitbericht vom 18. Oktober 2004 verlangten Ergänzungen vorgenommen werden.
2. Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Turtmann anhand des vorliegenden Homologationsentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Anschliessend sind innert dreissig Tagen diese Planunterlagen in vier Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen
3. Die angebehrte Homologation der von Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 27. November 2000 beschlossenen Einzonung von rund 85'000 m2 landwirtschaftlicher Vorrangflächen von der Zone mit unbestimmter Nutzung in die Zone für touristische Bauten und Anlagen im Raum "Unnerfäld" wird infolge der negativen Stellungnahmen verschiedener kantonalen Dienststellen und aufgrund des Fristerstreckungsgesuchs der Burgergemeinde Turtmann vom vorliegendem Homologationsverfahren ausgeklammert. In diesem Punkt wird auf das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Turtmann vom 18. Januar 2002 bzw. vom 3. Juni 2004 nicht eingetreten; das entsprechende Homologationsverfahren wird bis auf weiteres sistiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--

Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DVIS -----

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER

